

## MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2012 / 2013

Editorial\_\_Seite 3

- I. Aktuelles\_\_Seite 4
- II. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2012\_\_Seite 6
- III. Beitrag 2013\_\_Seite 6
- IV. Einkommensnachweise\_\_Seite 7
- V. Satzungsänderungen\_\_Seite 7
- VI. Anwartschaften und Renten\_\_Seite 8
- VII. Haushaltsjahr 2011; Kapitalanlagen\_\_Seite 9
- VIII. Überleitungsabkommen\_\_Seite 10
- IX. Organe des Versorgungswerks\_\_Seite 10
- X. Praktische Hinweise\_\_Seite 11

## EDITORIAL

**Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,**

wir überreichen Ihnen das Mitgliederrundschreiben 2012/2013 zu Ihrer Kenntnisnahme.

Es informiert Sie in gewohnter Weise über die statistischen Daten, die Höhe des Regelpflichtbeitrages für das Jahr 2013, über Satzungsänderungen und den Stand der Kapitalanlagen zum 31. Oktober 2012.

Die gegenwärtige Niedrigzinsphase stellt für alle institutionellen Anleger eine Herausforderung dar. Seit einigen Jahren sind mit Rentenpapieren des Bundes, der Länder sowie der stabilen Euroländer nur geringe Zinserträge zu erwirtschaften. Vorstand und Geschäftsführung haben sich dieser Herausforderung gestellt und die Vermögensanlage systematisch diversifiziert:

Die Investition in festverzinsliche Wertpapiere im Direktbestand wurde merklich reduziert, die Immobilienquote erheblich aufgestockt und die Investition in indirekte Rentenanlagen in attraktiven Märkten ausgeweitet. Aktien blieben ein wichtiger Bestandteil des Portfolios.

Anlageziel ist eine möglichst breite Mischung und Streuung bei der Auswahl einerseits sicherer und andererseits ertragreicher Anlagemöglichkeiten in der ganzen Welt. Dieses Engagement zahlt sich aus. Die Rendite der Kapitalanlagen des Versorgungswerkes wird in 2012 den versicherungsmathematischen Rechnungszins von 4 % erreichen.

Diese Tatsache widerlegt für unser Versorgungswerk überzeugend die kürzlich erschienenen Presseveröffentlichungen, die allgemein für die berufsständischen Versorgungswerke schwierige und auch bedrohliche Szenarien prognostizierten. Das aktuelle Kapitalmarktumfeld ist sicherlich schwierig, bringt aber unser Werk nicht in eine bedrohliche Lage. Die Durchschnittsnettoerrendite unseres Werkes p.a. für den Zeitraum von 20 Jahren beträgt 5,03 %.

Nach wie vor genießt die Sicherheit der Kapitalanlage höchste Priorität. Investitionsprozesse werden unter gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben geplant, unter Beachtung eigener Anlagerichtlinien umgesetzt und der laufenden Risikokontrolle unterworfen. Der Anlageprozess ist und bleibt konservativ. Vorstand und Geschäftsführung stellen sich gerne der Aufgabe, die aktuelle Marktentwicklung zu analysieren, um dann kurzfristig und flexibel darauf zu reagieren.

Des Weiteren möchten wir Ihre freundliche Aufmerksamkeit auf die Ausführungen im Mitgliederrundschreiben, dort »I. Aktuelles« lenken, die für die Mitgliedschaft bedeutsam sind. Beispielhaft sei auf die verlängerte Befristung der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen hingewiesen, auf die inhaltliche Ausgestaltung der Geltungsdauer einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und die dabei zu beachtenden Fristen. Insbesondere weisen wir auf die erweiterte Möglichkeit freiwilliger Beitragszahlung (Satzungsänderung) hin.

Vorstand und Geschäftsführung wünschen allen Mitgliedern ein gutes und erfolgreiches Jahr 2013.

Düsseldorf, Januar 2013

**Lothar Lindenau**  
Präsident

**Frank Lange**  
Geschäftsführer

## I. AKTUELLES

### 1. Verlängerung der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen

Ursprünglich war die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen bis zum 31.10.2012 befristet. Durch Änderung des § 110 Abs. 1 Satz 1 JustizG NRW ist die Befristung bis zum **31.12.2013** verlängert worden. Diese gesetzliche Regelung geht der untergesetzlichen Satzungsnorm des § 38 Abs. 4 vor. Der Widerspruch stellt mithin auch für Verwaltungsakte des Versorgungswerkes, die bis zum 31.12.2013 bekannt gegeben werden, keinen zulässigen Rechtsbehelf dar. Bis zu diesem Stichtag bekannt gegebene Verwaltungsakte des Versorgungswerkes können nur mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

Wir weisen darauf hin, dass eine verspätete Vorlage von Einkommensnachweisen und sonstigen Unterlagen im Klageverfahren in der Regel zu einer Kostentragungslast des klagenden Mitglieds führt und empfehlen daher, die vom Versorgungswerk erbetenen Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

### 2. Geltungsdauer einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Das Bundessozialgericht hat in zwei Urteilen vom 31.10.2012 (Az. 12 BR 3/11 R und B 12 R 5/10 R) entschieden, dass sich eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nur auf die konkrete Beschäftigung bezieht, für die ein Mitglied die Befreiung beantragt hat. Dieses hat zur Folge, dass **ausnahmslos** im Falle eines Arbeitgeberwechsels ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss. Hierbei ist auf die Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI hinzuweisen, wonach eine Befreiung rückwirkend zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nur dann erteilt wird, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses gestellt wird. Wird die Befreiung nach Ablauf der 3-Monatsfrist beantragt, kann eine Befreiung nur mit Wirkung für die Zukunft ab dem Tag des Antragseingangs erfolgen.

Auf unserer Homepage finden Sie im Download-Bereich den einschlägigen Befreiungsantrag.

Wie in Fällen verfahren wird, in denen in der Vergangenheit der gesetzlichen Rentenversicherung ein Arbeitgeberwechsel nicht angezeigt wurde, bedarf noch der Klärung. Sobald uns hierzu nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie auf unserer Homepage informieren.

### 3. Erweiterte Möglichkeit freiwilliger Beitragszahlung

Bisher war die Zahlung freiwilliger Beiträge nach § 32 Abs. 1 Satz 2 begrenzt auf einen Maximalbetrag von 13/10 des Regelpflichtbeitrages. Mit Wirkung ab Januar 2013 ist diese Obergrenze auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages erhöht. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Erläuterungen in Abschnitt V dieses Rundschreibens.

### 4. Änderungen im Vollstreckungsrecht wegen Beitragsrückständen

Durch das neue ab Januar 2013 in Kraft tretende Zwangsvollstreckungsänderungsgesetz sind auch Mitglieder des Versorgungswerkes betroffen, die mit ihren Beitragszahlungen in Rückstand geraten sind. Da nach § 7a RAVG NW die Beitreibung von Rückständen nach den Vorschriften erfolgt, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten, finden insbesondere die Regelungen der §§ 802a ff. ZPO n.F. Anwendung.

Kommt es danach zur Erteilung eines Vollstreckungsauftrages, wird der Gerichtsvollzieher zunächst eine gütliche Einigung mit dem Ziel einer zügigen Tilgung der Rückstände versuchen (§ 802b ZPO n.F.). Scheitert dieser Einigungsversuch, wird der Gerichtsvollzieher den Schuldner nach § 802f ZPO n.F. auffordern, die Forderung binnen 2 Wochen zu begleichen und zugleich für den Fall, dass die Forderung nach Fristablauf nicht vollständig beglichen ist, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO n.F. bestimmen. In diesem Termin muss der Schuldner dem Gerichtsvollzieher in Form einer eidesstattlichen Versicherung Auskunft über alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände geben. Ferner muss er alle entgeltlichen Veräußerungen an nahestehende Personen offenlegen, die er in den letzten 2 Jahren vor dem Termin zur

Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat. Darüber hinaus muss der Schuldner über alle unentgeltlichen Leistungen informieren, die er in den letzten 4 Jahren vor Abgabe der Vermögensauskunft getätigt hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richten.

Damit Mitglieder sich einer solchen Prozedur nicht unterwerfen müssen, geht unser dringender Rat dahin, etwaige Beitragsrückstände sofort auszugleichen oder aber zumindest im Vorfeld einer Zwangsvollstreckung unmittelbar mit dem Versorgungswerk eine Tilgungsvereinbarung abzuschließen.

## **5. Änderungen der Beitragspflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse / 450,00 EUR**

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab dem 01.01.2013 die Versicherungspflicht aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen geändert. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Infobereich unserer Homepage.

Für Mitglieder, die in der Vergangenheit auf 400,00 EUR/Monat Basis beschäftigt waren, und daraus bereits eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, ergibt sich keine Änderung, auch wenn das Einkommen an die neue Obergrenze von 450,00 EUR/Monat angepasst wird.

Haben Mitglieder in der Vergangenheit keine Befreiung zu Gunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk herbeigeführt und nicht für eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung optiert, so gilt die Versicherungsfreiheit auch für die Zeit ab dem 01.01.2013. Sollte sich das Gehalt allerdings auf einen Betrag zwischen 400,01 EUR bis 450,00 EUR/Monat erhöhen, so ist das Beschäftigungsverhältnis von der Neuregelung und der damit entstandenen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen.

## **6. Berechnung des Elterngeldes für berufsständisch Versicherte**

Nach § 2 Abs. 7 Bundeselterngeldgesetz in der bis zum 18.09.2012 geltenden Fassung führten die aufgrund einer Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Berechnung des Elterngeldes zu einem das jeweilige Bruttoeinkommen vermindernenden Abzugsposten. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 29.08.2012 (Az. B 10 EG 15/12 R) entschieden, dass im Gegensatz dazu Pflichtbeiträge, die zu Gunsten eines berufsständischen Versorgungswerkes entrichtet werden, nicht vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind. Die Beiträge zu einem Versorgungswerk würden nämlich bereits per Definition keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung darstellen, da ein berufsständisches Versorgungswerk eben gerade kein Träger der klassischen Sozialversicherung sei. Konsequenz ist ein höheres Elterngeld. Mitglieder, die in der Vergangenheit Elterngeld bezogen haben, sollten daher den erhaltenen Elterngeldbescheid überprüfen und gegebenenfalls nach § 44 SGB X unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts eine Überprüfung vornehmen lassen.

Als Folge dieses Urteils hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich durch die Novelle des Bundeselterngeldgesetzes zum 18.09.2012 (Art. 2 des Gesetzes vom 10.09.2012, Bundesgesetzblatt I, S. 1875) in einem neu gefassten § 2 f Abs. 1 Nr. 2 eine Klarstellung vorgenommen, dass neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch Beiträge zu »vergleichbaren Einrichtungen«, zu denen auch und gerade berufsständische Versorgungswerke zu zählen sind, ebenfalls als Abzugsposten vom Bruttoeinkommen bei der Berechnung des Elterngeld zu berücksichtigen sind. Der Gesetzgeber hat dadurch nunmehr wieder eine Gleichstellung mit der gesetzlichen Rentenversicherung herbeigeführt.

## II. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2012

1. Von den 34.895 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 12.548 Kolleginnen und 22.347 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2011 insgesamt 602 Mitglieder.
2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 58 Witwen-/Witwerrenten, 237 Waisenrenten, 2.126 Altersrenten und 235 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 73 Fällen Sterbegeld gezahlt.
3. In den letzten 12 Monaten sind 45 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 54 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 24 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 70 Jahren.

## III. BEITRAG 2013

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2013 beläuft sich auf 1.096,20 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2013 in Höhe von 5.800,-- EUR/Monat und dem Beitragssatz von 18,9 %.
3. Ausnahmen:
  - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.800,-- EUR/Monat bzw. 69.600,-- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,9 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt III.
  - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,45 %.
  - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 109,62 EUR/Monat zu entrichten.
  - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2013 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

### Zehntelstufen (in EUR)

| 1/10   | 2/10   | 3/10   | 4/10   | 5/10   | 6/10   | 7/10   | 8/10   | 9/10   | 10/10    | 11/10    | 12/10    | 13/10    | 14/10    | 15/10    |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 109,62 | 219,24 | 328,86 | 438,48 | 548,10 | 657,72 | 767,34 | 876,96 | 986,58 | 1.096,20 | 1.205,82 | 1.315,44 | 1.425,06 | 1.534,68 | 1.644,30 |

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2013 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2012 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.
5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2013 insgesamt 19.731,60 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung nach § 32 Abs. 2.

#### IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2013 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2011 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2013 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2012 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2012 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 67.200,-- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2010 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2012 erforderlich.

#### V. SATZUNGSÄNDERUNGEN

##### **24. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks JMBl. NRW Nr. 16 vom 15.08.2012**

Satzungsänderungen wurden vorgenommen hinsichtlich der Feststellung einer Berufsunfähigkeit nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 sowie hinsichtlich der Höhe einer möglichen freiwilligen Beitragszahlung nach § 32 Abs. 1.

Nach dem bisherigen Recht kam es für die Feststellung einer Berufsunfähigkeit nach § 18 darauf an, ob ein Mitglied aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung auf Dauer oder auf Zeit nicht mehr in der Lage ist, aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen. Zu Gunsten einer einfacheren Beurteilung wurde die Satzung dahingehend geändert, dass nunmehr zu prüfen ist, ob ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nur noch in der Lage ist, im Durchschnitt weniger als 3 Stunden täglich anwaltlich tätig zu sein.

Geändert wurde in der Satzung des Weiteren die Höhe einer möglichen freiwilligen Beitragszahlung. Während bisher in § 32 Abs. 1 Satz 2 die Höhe der möglichen Beitragszahlung auf 13/10 des Regelpflichtbeitrages gedeckelt war, ist diese Obergrenze nunmehr mit Wirkung ab dem 01.01.2013 auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages erhöht worden. Mit dieser Änderung soll es Mitgliedern im Hinblick auf die Beschränkung der Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung ab Vollendung des 57. Lebensjahres (vgl. § 32 Abs. 2) ermöglicht werden, schneller eine geringere Beitragszahlung während der ersten Jahre der Mitgliedschaft auszugleichen.

Die Satzungsänderungen lauten im Einzelnen wie folgt:

##### **1. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 wird neu gefasst wie folgt:**

(1) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer nur noch in der Lage ist, im Durchschnitt weniger als drei Stunden täglich anwaltlich tätig zu sein,

und

2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt einstellt oder eingestellt hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

(2) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf absehbare Zeit, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, nur noch in der Lage ist, im Durchschnitt weniger als drei Stunden täglich anwaltlich tätig zu sein, und
2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt einstellt oder eingestellt hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

**2. § 32 Abs. 1 Satz 2 wird mit Wirkung zum 01.01.2013 geändert wie folgt:**

Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 150 vom Hundert des Regelpflichtbeitrages (§ 30 Abs. 1) nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberührt.

## VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 26.06.2012 für die Rentenanwartschaften eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2013 um 0,885 % auf 85,50 EUR beschlossen. Gleichzeitig werden alle laufenden Renten um 0,885 % erhöht.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2013 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

**Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmittelung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.**

### Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2013 (Rentensteigerungsbetrag: 85,50 EUR)

| Beitritts-<br>beginn<br>Lebensjahre | Altersrente | Berufs-<br>unfähigkeits-<br>rente | Witwenrente<br>bei Tod<br>des Mitglieds |              | Halbwaisenrente<br>bei Tod<br>des Mitglieds |              | Vollwaisenrente<br>bei Tod<br>des Mitglieds |              |
|-------------------------------------|-------------|-----------------------------------|---|--------------|---|--------------|---|--------------|
|                                     |             |                                   | nach Alter 67                           | vor Alter 55 | nach Alter 67                               | vor Alter 55 | nach Alter 67                               | vor Alter 55 |
| Eintrittsalter                      | ab Alter 67 | vor Alter 55                      | 4                                       | 5            | 6   | 7            | 8   | 9            |
| 1                                   | 2           | 3                                 | 4                                       | 5            | 6   | 7            | 8   | 9            |
| 25                                  | 4.275,00    | 3.249,00                          | 2.565,00                                | 1.949,40     | 855,00                                      | 649,80       | 1.282,50                                    | 974,70       |
| 26                                  | 4.189,50    | 3.163,50                          | 2.513,70                                | 1.898,10     | 837,90                                      | 632,70       | 1.256,85                                    | 949,05       |
| 27                                  | 4.104,00    | 3.078,00                          | 2.462,40                                | 1.846,80     | 820,80                                      | 615,60       | 1.231,20                                    | 923,40       |
| 28                                  | 4.018,50    | 2.992,50                          | 2.411,10                                | 1.795,50     | 803,70                                      | 598,50       | 1.205,55                                    | 897,75       |
| 29                                  | 3.933,00    | 2.907,00                          | 2.359,80                                | 1.744,20     | 786,60                                      | 581,40       | 1.179,90                                    | 872,10       |
| 30                                  | 3.847,50    | 2.821,50                          | 2.308,50                                | 1.692,90     | 769,50                                      | 564,30       | 1.154,25                                    | 846,45       |
| 31                                  | 3.762,00    | 2.736,00                          | 2.257,20                                | 1.641,60     | 752,40                                      | 547,20       | 1.128,60                                    | 820,80       |
| 32                                  | 3.676,50    | 2.650,50                          | 2.205,90                                | 1.590,30     | 735,30                                      | 530,10       | 1.102,95                                    | 795,15       |
| 33                                  | 3.591,00    | 2.565,00                          | 2.154,60                                | 1.539,00     | 718,20                                      | 513,00       | 1.077,30                                    | 769,50       |
| 34                                  | 3.505,50    | 2.479,50                          | 2.103,30                                | 1.487,70     | 701,10                                      | 495,90       | 1.051,65                                    | 743,85       |
| 35                                  | 3.420,00    | 2.394,00                          | 2.052,00                                | 1.436,40     | 684,00                                      | 478,80       | 1.026,00                                    | 718,20       |
| 36                                  | 3.334,50    | 2.308,50                          | 2.000,70                                | 1.385,10     | 666,90                                      | 461,70       | 1.000,35                                    | 692,55       |
| 37                                  | 3.249,00    | 2.223,00                          | 1.949,40                                | 1.333,80     | 649,80                                      | 444,60       | 974,70                                      | 666,90       |

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 85,50 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 4.018,50 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 2.992,50 EUR / Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20 % und die Vollwaisenrente 30 %.

3. Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 85,50 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.420,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.407,68 EUR.

4. Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 85,50 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.275,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.164,20 EUR.

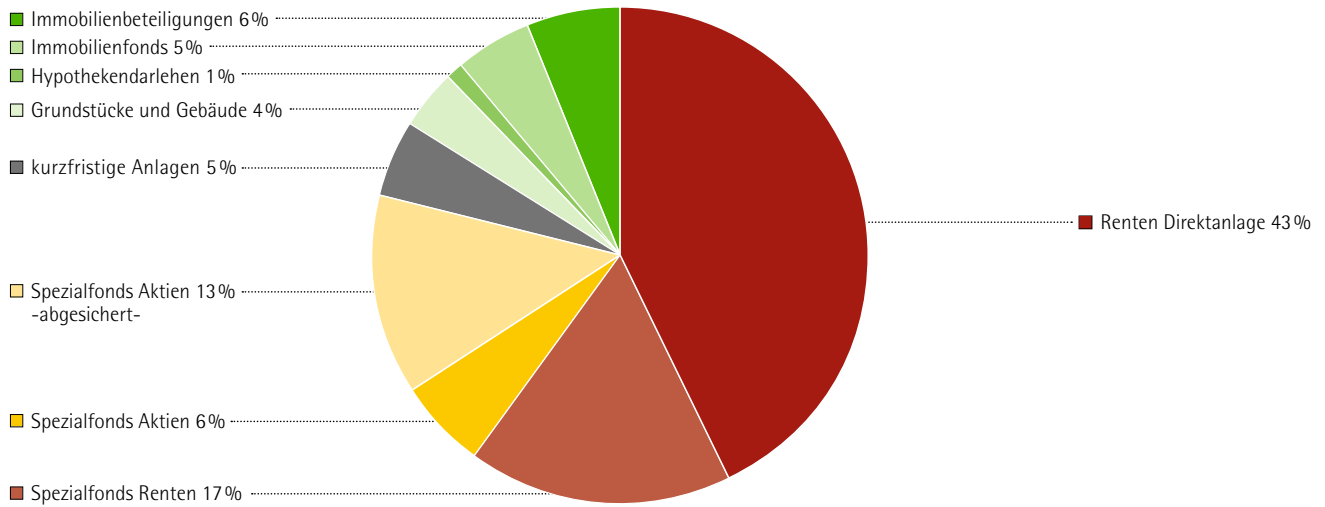
Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 4.854,35 EUR.

## VII. HAUSHALTSJAHR 2011; KAPITALANLAGEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 26.06.2012 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2011 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer. Zum 31.12.2011 betrug die auf Buchwertbasis durchgerechnete Aktienquote 8,7 %. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag bei 3,28 %.
2. In 2011 betrug die laufenden Verwaltungskosten 1,82 % der Beitragseinnahmen.
3. Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2012 den Umfang von ca. 4.927 Mio. EUR erreicht.



### Kapitalanlagen zum 31. Oktober 2012



## VIII. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:

- ▶ Baden-Württemberg
  - ▶ Brandenburg
  - ▶ Bremen
  - ▶ Hamburg
  - ▶ Hessen
  - ▶ Mecklenburg-Vorpommern
  - ▶ Niedersachsen
  - ▶ Rheinland-Pfalz
  - ▶ Saarland
  - ▶ Sachsen-Anhalt
  - ▶ Schleswig-Holstein
  - ▶ Thüringen
- Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

## IX. ORGANE DES VERSORGUNGSWERKS

### Vertreterversammlung

#### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Vossebürger, Albert, *Kerpen (Vorsitzender)*  
 Kastner, Werner, *Borken*  
*(1. stellvertretender Vorsitzender)*  
 Pannen, Hans Wilhelm, *Düsseldorf*  
*(2. stellvertretender Vorsitzender)*  
 Dr. Bölting, Isolde, *Remscheid*  
 Calow, Beate, *Bad Salzuflen*  
 Dr. Coenen, Rita, *Münster*  
 Eisel, Erich, *Bochum*  
 Frommhold-Merabet, Annette, *Münster*  
 Güthoff, Hans-Georg, *Krefeld*

Dr. Hack, Christoph, *Köln*  
 Handlos, Rainer, *Aachen*  
 Heckner-Lessing, Karen, *Köln*  
 Hilbricht, Juliane, *Solingen*  
 Dr. Kammerer-Galahn, Gunbritt, *Düsseldorf*  
 Kessler, Karl-Peter, *Düren*  
 Kneller-Gronen, Heidi, *Köln*  
 Krey, Stephan, *Düsseldorf*  
 Meichsner, Marion, *Bochum*  
 Dr. Meyer-Rahe, Christoph, *Bielefeld*  
 Dr. Offermann-Burckart, Susanne,  
*Düsseldorf*

Peitscher, Stefan, *Münster*  
 Reichelt, Horst, *Köln*  
 Rüddel, Brigitte, *Freudenberg*  
 Schmidt-Lafleur, Volker, *Bonn*  
 Schons, Herbert, *Duisburg*  
 Segbers, Christian, *Düsseldorf*  
 Staffel, Michael W., *Königswinter*  
 Dr. Voßiek, Eckhard, *Düsseldorf*  
 Weskamp, Klaus, *Köln*  
 Westerath, Jürgen,  
*Mönchengladbach*

**Vorstand****Rechtsanwältin / Rechtsanwalt**

Lindenau, Lothar, *Düsseldorf (Präsident)*  
 Ehrler, Wolfgang, *Herdecke (Vizepräsident)*  
 Bosch, Rainer, *Bonn*  
 Dentzer, Bernd, *Wetter/Ruhr*  
 Dr. Lübbert, Friedwald, *Bonn*  
 Dr. Thoenneßen, Axel, *Düsseldorf*  
 von Vietinghoff, Petra, *Essen*

**Präsident****Rechtsanwalt**

Lindenau, Lothar, *Düsseldorf*

**Geschäftsführer****Rechtsanwalt**

Lange, Frank, *Dortmund*

**X. PRAKTISCHE HINWEISE**

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.
2. Wenn Sie sich in unsere Mailingliste eintragen, werden Sie zudem über etwaige Neuigkeiten auf unserer Homepage stets auf dem Laufenden gehalten.
3. Unter der Adresse [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de) ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.  
  
Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.
4. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211 / 35 02 64.  
  
Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.
5. Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, versenden Sie dafür bitte ausschließlich das **PDF-Format**. Entsprechende Programme – etwa der »PDF Creator« ([www.pdfforge.org](http://www.pdfforge.org)) – stehen kostenlos im Internet zur Verfügung. Andernfalls, etwa bei Bildern – insbesondere \*.jpg- oder \*.bmp-Dateien – kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virenschannern scheitert.
6. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 35 38 45 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).



VERSORGUNGSWERK  
DER RECHTSANWÄLTE  
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf  
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

**Tel** 0211 353845  
**Fax** 0211 350264  
**Mail** [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de)  
**Web** [www.vsw-ra-nw.de](http://www.vsw-ra-nw.de)

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung